



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



Erneuertes und Vermehrtes

Salpeter

EDT

Vor das

Herzogthum Magdeburg,

das Fürstenthum Halberstadt

und die Grafschaft Mansfeld

Magdeburgischer Höheit.

De Dato Berlin, den 10. Martii 1746.

Magdeburg,

Gedruckt bey Christian Leberecht Faber, Kön. Preuß. priv. Buchdr.

Wir **Friderich**, von **Gottes** Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg,

des Heil. Römischen Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Elbe, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerein, Raseburg, Ost-Friesland und Moeris, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Eingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c.

Entbieten Unsern Dom-Capituln, Prälaten, Grafen, Freyherrn, denen von der Ritterschaft, Amts-Hauptleuten, Stiftern, Clöstern, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Steuer-Bedienten, Magisträten in Städten und Flecken, Richtern, Schultheissen, Schöppen, Bauermeistern und Geschwornen in den Gemeinden, auch insgemein Unsern sämtlichen Unterthanen, Einwohnern und Schutz Verwandten im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit, ingleichen im Fürstenthum Halberstadt, auch dazu gehörigen Graf- und Herrschaften Magdeburgischer und Halberstädtischer Hobeit, Unsern Gruß und Gnade, und fügen denenselben hiermit zu wissen, was massen Wir abermal missfällig vernommen, daß den wegen des Salpeter-Wesens von Unsern in Gdt ruhenden Vorfahren, insbesondere aber Unsers Glorwürdigsten Herrn Vaters Königs Friderich Wilhelms Majestät ausgelassenen, und unterm 30. Martii 1729. auch 17. May 1735. publicirten Edicten bisher nicht in allen Stücken gebührend nachgelebet, sondern denenselben auf verschiedene Weise heim- und öffentlich zuwider gehandelt worden, indem noch immerhin einige Unterthanen die alten Keller-Wände um ihre Gärten, Höfe, Wuhrtzen, und wo sonst dergleichen gestanden, umgerissen, und an deren statt Mauern, Säune, Hecken oder Plancken zum Schaden des Salpeter-Wesens aufgerichtet, auch die zu diesem Werke sehr nöthige Grude oder Stroh-Nische in die zu solchem Behuf aller Orten verfertigten Gruden-Häuser nicht gebracht, sondern in den Mist, oder wohl

wohl gar ins Wasser geschüttet, dabeneben die Gruden-Häuser nach der vorgeschriebenen Art nicht gebauet, und an einigen Orten wohl gar dergleichen nicht aufgeführt, auch sonst auf andere Weise Unserer zu Vermehrung des Salpeters führenden ernstlichen Absicht höchst strafbar entgegen gelebet haben. Nachdem Wir nun wegen des Uns so angelegentlichen Salpeter-Wesens abermal eine Aenderung zu machen, und das ganze Werk der Aufsicht und Besorgung Unsers Geheimen Krieges-Raths von Krug anzuvertrauen bewogen worden; so haben Wir, mit Wiederholung aller vorhin zum Besten des Salpeter-Wesens ergangenen, und in dem Edict vom 30. Martii 1729. verzeichneten Edicten und Verordnungen, ein erneuertes sich auf selbige, insbesondere aber auf das vom 17. May 1735. sich gründendes und genau revidirtes Salpeter-Edict publiciren, und solches nach den gegenwärtigen Umständen einrichten lassen: Sehen, ordnen und befehlen demnach allen Eingangs erwähnten Vasallen, Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten, Schutz-Verwandten und Unterthanen ohne Unterscheid, keinen ausgeschlossen,

I.

Daß bey 50 bis 100 Rthlr. Fiscalischer, und wann der Uebertreter nicht des Vermögens ist, dem Befinden nach bey Festigungs- oder anderer Leibes-Strafe sich niemand unterziehen soll, die Salpeter-Sieder abzuhalten von Abtragung und Abholung der Salpeter-Erde von den Wänden um die Höfe, Gärten, Wärdten und Aecker, noch von Grabung derselben in den Scheunen, Tassen, Schaaf- und andern Ställen, oder was sie sonst zum Salpeter aufzuräumen dienlich finden, auf den Strassen, alten Gebäuden, Bauer-Häusern und Kreuz-Gängen, jedoch daß es bey diesen letztern am Gottes-Dienst keine Hinderniß gebe; Wie dann die Salpeter-Sieder nicht schuldig seyn sollen, alle dergleichen Derter, wo Salpeter befindlich ist, eher zu verlassen, bis selbige rein ausgegraben und abgetraget worden, wogegen sich niemand widerseßlich bezeigen, sondern jedermann gehalten seyn soll, zu diesem Ende alle etwa zugemachte oder verschlossene Derter ohne die geringste Widerrede zu eröffnen. Es müssen aber die Salpeter-Sieder von den Wänden nicht über 2 Zoll tief abtragen, und in den Scheunen, Tassen, Schaaf- und andern Ställen, alten Gebäuden, oder sonsten nicht tiefer als höchstens 6 Zoll die Erde ausgraben, die Gerichts-Obrigkeiten aber die Unterthanen dahin anhalten, daß sie die Lücken und Löcher gleich wieder zumachen, um dadurch den Wachsthum des Salpeters zu befördern, um ihrer Obliegenheit, die Salpeter-Wände zu unterhalten, ein Genügen zu thun. Ingleichen werden die Salpeter-Sieder bey Vermeidung harter Leibes-Strafe angewiesen,

Daß niemand die Salpeter-Sieder von Abtragung und Abholung der Salpeter-Erde abhalten soll.

Die Salpeter-Sieder sollen von den

Wänden, worauf Wohnhäuser stehen, gar keine Salpeter-Erde abtragen.

Alle hiesige Salpeter-Erde ist den Salpeter-Siedern abzulassen.

Die Erde soll mit nichts stählisches verwehrt werden.

Die Salpeter-Sieder sollen keinen Verhinderung bey der Salpeter-Erde.

von denjenigen Wänden, darauf ansehnliche Wohnhäuser oder andere Gebäude stehen, gar keine Salpeter-Erde abzukragen, sondern selbige gänzlich zu verschonen; Auch müssen sie innerhals den Gebäuden, darin Salpeter-Erde gegraben wird, den Füllmunden und Schwellen nicht zu nahe kommen, noch dadurch den Gebäuden Schaden verursachen, widrigenfalls sie auf deshalb erweislich angebrachte Klage durch Unsern Geheimen Krieges-Rath von Krug und die demselben zugeordnete Commission angehalten werden sollen, den Schaden aus ihren eigenen Mitteln zu ersetzen: Wie dann auch die Salpeter-Sieder bey Strafe des Festungs-Baues sich nicht gelüsten lassen sollen, an den Orten, wo bekantlich keine Salpeter-Erde vorhanden, welche zu suchen, und den Leuten so lange damit zuzusehen, bis sie ihnen Geld geben, und das zum Schein angestellte Graben dadurch erst verbitten müssen. Ferner soll keinem Unterthanen erlaubt seyn, so wenig die Erde von den alten Weller-Wänden, wann gleich selbige umgefallen, oder zu Verhütung eines Schadens von ihnen umgerissen sind, als die Erde aus ihren Höfen, Scheunen, Fassern oder Fachen, Ställen, und andern Orten, selbst oder durch andere auszugraben, noch in ihren eigenen Nutzen zu verwenden, ihre oder andere Acker damit zu düngen, oder gar zu verkauffen, sondern es soll dergleichen Erde, wovon nicht eine neue Wellertwand mit Zusatz anderer rohen Erde wieder gemachet wird, den Salpeter-Siedern ohne einzige Widerrede angezeigt und abgefolget werden, welche aber dieselbe auch gehörig, und längstens binnen 3 Monaten nach gescheneher Anzeige abholen müssen, gestalt, wann ein solches binnen sothaner Zeit nicht geschiehet, den Eigenthümern frey bleibet, nach Gefallen damit zu hanthieren. Ingleichen wird allen Unterthanen bey obiger Strafe verboten, insonderheit die Scheunen, Fassern oder Fache, Schaaf- und andere Ställe, mit Steinen, Schutt, Schlacken von Erz und dergleichen auszuklastern oder auszufüllen, noch weniger die Fluren und Weller-Wände mit Kalk-Seif oder anderem Wasser zur Verderbung des Salpeters zu begießen, noch selbige mit Steinen und Knochen zu unterfahren, oder Schichtweise damit aufzuwellern; worauf alle Obrigkeit jedes Orts, auch die Land- und Steuer-Räthe bey ihren respectiven Vereisungen sehen, und die Uebertreter der Krieges- und Domainen-Cammer und der Deputation zur Bestrafung anzeigen müssen.

Damit auch die Salpeter-Sieder hierunter keinem nachsehen, vielweniger selbst noch durch die Ibrigen Geld oder sonst etwas nehmen, und sich bestechen lassen mögen, iemanden zu Mahrung verbotener Mauren, Zäume, Hecken, Plancken und dergleichen Anlaß zu geben, oder einige mit Abkragung oder Ausgrabung

bung der Erde zu verschonen, hingegen andere, die ihnen kein Geld
 oder sonst etwas geben wollen, durch gar zu harte Abtragung, als
 wodurch die Blume des Salpeters weggenommen wird, auch al-
 zutiefe und nicht zugelassene Ausgrabung der Erde Schaden zu
 verursachen: So wollen Wir Unserm Geheimen Krieges-Rath Strafe derer,
die sich befe-
den lassen. Rath
 von Krug hiermit ein vor allemahl allergnädigsten Befehl erthei-
 len, daß solche Salpeter-Sieder, welche auf gemeldete oder andere
 Art wider Unser Verbot und ihren Eyd gehandelt zu haben
 bey geschעהer Untersuchung überführet werden, ohne weitere
 Anfrage zu zwey Monatlicher Festungs-Arbeit in der Citadelle
 zu Magdeburg angehalten werden sollen, weshalb auch eine beson-
 dere Ordre an dasiges Gouvernement ergehen soll; Diejenigen Strafe derer,
die bestochen.
 aber, welche den Salpeter-Siedern Geld, Korn, Eß-Waaren
 oder sonst etwas geben, um dadurch verschonet zu werden, wollen
 Wir jedesmahl, so oft sie dergleichen gethan zu haben überführet
 werden, in 20. Rthlr. Strafe, und daß sie durch Schlagung einer
 Weller-Wand, auch sonst, wann sie die Weller-Wände mit Stei-
 nen oder Knochen vermischet, oder mit Kalk bestrichen, alles wie-
 der in vorigen Stand setzen, hiermit verdammen. Wir gebieten Es soll keine
Verjährung-De-
vorkor sich
unterstehen,
die den
Hütten ein-
mahl benge-
loste Dörfer
zu entziehen.
 aber aller und jeder Obrigkeit, wer sie auch sey, hiermit allergnä-
 digst und ernstlich, bey der Eingangs erwähnten Fiscalischen Stra-
 fe sich nicht zu unterstehen, den Salpeter-Hütten einige bereits
 zugelegte Dörfer zu entziehen, oder darinnen Aenderung zu tres-
 sen, sondern es sollen die Hütten unverrückt die ihnen angewiese-
 ne Dörfer behalten, oder wann eine Veränderung darin zu ma-
 chen nöthig seyn sollte, so muß solches von dem Geheimen Krie-
 ges-Rath von Krug und unter dessen Direction geschehen, und
 Unsere Krieges- und Domainen-Cammer jedesmal davon Nach-
 richt gegeben werden.

II.

Gleichwie wir nun die Weller-Wände solchergestalt ver- Wie und auf
was Art die
Weller-Wän-
de zu machen
sind.
 mehren und erhalten, auch nach der rechten Art verfertiget wis-
 sen wollen, also ist daher Unser allergnädigster Wille, daß ohne
 Ausnahme um die Höfe, Gärten, Währten, oder wo sie sonst
 stehen können, künftig keine andere Weller-Wände, als welche
 mit der Mist-Grepe von Stroh und Erde naß durchwellert und
 geflochten, nicht aber von trockener Erde zwischen Brettern ge-
 schlagen, auch dabey dergestalt gemacht werden sollen, daß darun-
 ter die Füllmunde oder Füße zum Grund-Bette der Wände, wie
 bey den von Alters her gestandenen Weller-Wänden beobachtet
 worden, ganz in der Erde, und nichts davon über der Erde ge-
 mauret, sodann die Wände auf solches Grund-Bette zu desto
 besserer Anblühung des Salpeters gesetzt werden; Indessen ste-
 het einem jeden frey, die Weller-Wände auch ohne gemauertes
 Grund-

Grund-Bette zu sehn. Sothane Wände müssen zu mehrer Dauerhaftigkeit und Verwahrung der Höfe und Gärten 2 Fuß breit, und wenigstens 6 bis 7 Fuß hoch seyn, anbey mit einem Hut oder Dache von Stroh oder Rohr versehen, durchaus aber nicht ferner mit Lehm oder Dreck überzogen, noch die Erde zu einer Weller-Wand mit Lehm, Thon, Kalk oder anderer schädlichen Erde und Materie untermenget werden.

Es sollen die statt der Weller-Wände gezeigten Mauern, Zäune, Hecken und Plancken wieder weggenommen werden.

Weil auch einige sich unterstanden haben, wider das vorhin vielfältig ergangene Verbot die Weller-Wände eingehen zu lassen, und neuerlich an deren Stelle Mauern, Zäune, Hecken oder Plancken zu sezen; Als verordnen, befehlen und sezen Wir hiermit allergnädigst, doch ernstlich, daß alle seit Publication der Edicte vom 30. Martii 1729. und 17. May 1735. dem zuwider gefeszte Mauern, Zäune, Hecken und Plancken, bey Zehn Rthlr. Fiscalischer Strafe von jeder Ruthe nach Publication dieses neuen Edicte binnen eines halben Jahres Frist wieder weggenommen, und an deren Stelle Weller-Wände aufgeführt werden sollen, und soll jedes Orts Obrigkeit hiermit angewiesen seyn, bey Vermeidung ebenmäßiger Strafe diejenigen Unterthanen mit allem Ernst dazu anzuhalten, welche der Geheime Krieges-Rath von Krug, durch die von ihm bestellte Commission benennet, und mittelst einer eigenen ieden Krieges- und Domainen-Cammer zuzustellenden Verzeichniß der eingegangenen und abgeschafften Weller-Wände anzeigen wird.

III.

Daß in sämtlichen Aemtern eine gewisse Anzahl von Weller-Wänden angeleget und unterhalten werden soll.

Damit aber auch Unsere getreue Unterthanen erkennen mögen, wie sehr Wir Uns die Vermehrung und Beförderung des einländischen Salpeter-Wesens wollen angelegen seyn lassen, und wie wenig Wir gemeynet sind, sothane Unsere getreue Unterthanen die durch Anlegung und Haltung der Weller-Wände, obwol ohne rechtmäßige Ursache, oft geführten Beschwerden allein tragen zu lassen; So haben Wir an Unsere Magdeburgische und Halberstädtische Cammern die gemessene Ordre ergehen lassen, bey Unsern sämtlichen Aemtern im Magdeburgischen und Halberstädtischen auch einverleibten Graffschaften, wo Salpeter-Erde verhanden oder zu vermuthen, in Ansehung und nach der Maasse der Amts-Birthschafts-Gebäude eine gewisse mit dem Geheimen Krieges-Rath von Krug auszufindende Anzahl Ruthen Weller-Wände auf jedem Amte, und einen dazu auszufuchenden Platz, auf Unsere Kosten sofort anlegen, davon ein eigenes Wand-Register anfertigen, und sothane Weller-Wände führohin und zu ewigen Zeiten Verfassungs-mäßig unterhalten zu lassen, in der gewissen Hofnung, es werden Unsere getreue Unterthanen hieran ein gutes Beyspiel nehmen, auch Unsere Beamten zu Bezeugung ihrer

ihrer Unterthänigkeit, ihren Eifer zu Beförderung und Aufnahme des Salpeter-Besens darunter besonders sehen lassen, und ihre darin erwartete fleißige Anfschickung zu Unserm Dienst bey Gelegenheit zu erkennen Uns Anlaß geben.

IV.

Hierbey aber ist Unsere allergnädigste Meynung gar nicht, daß die Unterthanen ihre alte Mauern, Zäune von Holz, Schill oder Rohr, auch lebendige Hecken, Plancken oder dergleichen niederreißen, und dafür Weller-Bände machen sollen, sondern Wir wollen nur, daß wann selbige eingehen, oder Alters halben nicht länger stehen können, sodann dergleichen nicht ferner gemacht, sondern an deren Stelle nach Maßgebung des vorhergehenden 2ten §. Weller-Bände geschlagen werden sollen. Dahingegen auch keiner, er sey wer er wolle, sich unterstehen soll, seinen Hof und Garten gar offen stehen zu lassen; dann gleichwie Wir diejenigen, welche als liederliche Haus-Wirthe dergleichen bisher gethan, nach Befinden zu nachdrücklicher Strafe ziehen werden, also auch diejenigen, welche künftig in diesem Stück zuwider leben, noch weit härtere Bestrafung zu gewarten haben sollen. An den Dörfern aber, wo wegen der Wasser-Fluthen Weller-Bände anzulegen nicht thunlich, auf geschene Anzeige und vorgängige Unterfuchung den Unterthanen, statt der Weller-Bände, Mauern oder Zäune zu machen nur erlaubet werden muß.

Es verhebet sich solches von Mänden mehr sehen können, daß an deren ort nene geschlagen werden sollen. Es soll keiner seinen Hof und Garten offen lassen.

V.

Vor jedes Thor der Städte, Flecken und Dörfer soll nach befindlicher Gelegenheit in einer Entfernung von ungefehr 100. Schritten ein Gruden-Haus von einer tüchtigen Weller-Band 16 Fuß in Quadrat, 8 Fuß hoch, und 2 Fuß dick, zu desto besserer Verwahrung vor das Vieh gemacht, mit einem Dache überbauet, und mit einer verschlossenen Thüre versehen, die bereits schadhafte aber ausgebessert, und sofort in guten Stand gesetzt werden, wozu in den Städten und Flecken die Burgermeister, Richter oder Schultheissen, auf den Dörfern aber die Richter, Schulzen, Schöppen, Bauermeister oder Geschworne den Schlüssel haben, und zugleich dahin sehen sollen, daß die Einwohner alle Sonnabend zu einer gewissen unter sich auszumachenden Zeit, in Beysehn der Stadt-Diener, Land-Knechte oder Bögte, die vorrätthige Grude darein bringen, und durchaus nicht auf den Mist oder ins Wasser schütten: Auch sollen diejenigen, welche ihre Grude nicht geliefert, und die Städte, Flecken und Dörfer, welche wohl gar keine Gruden-Häuser aufgeföhret haben, aufgezeichnet, und den Land- und Steuer-Räthen bey ihrer Bereisung angezeigt werden, welche dann davon an die Krieges- und Domainen-Cammer zu weiterer Verfügung zu berichten.

Von den Gruden-Häusern vor den Thoren der Städte, Flecken und Dörfer.



Von der
Seifensieder-
Asche
den Salpe-
ter-Siedern
vor andern
zu überlassen Weil auch die ausgelohete Seifensieder-Asche dem Salpeter-We-
sen sehr dienlich ist, so sollen selbige die Seifensieder den Salpe-
ter-Siedern, welche solche verlangen, zu Anfertigung der Gruden-
Berge, um den im folgenden §. fest gesetzten Preis vor allen andern
überlassen, wozu sie bey Vermeidung Fiscalischer Strafe hiermit
angewiesen werden.

VI.

Befändiger
Preis der
Seiffen-Asche Damit aber auch wegen des Preises dieser Seiffen-Sieder-
Asche kein Streit entstehe, und darunter zwischen Käufer und
Verkäufer keine Unbilligkeit zu beforgen; So haben Wir wohl-
bedächtig, und mit hinlänglichen Grund-Ursachen den Preis der
Seiffen-Sieder-Asche an den Orten, wo selbige zum Salpeter-
Sieden nützlich zu gebrauchen, dahin bestimmt und fest gesetzet,
daß das vier-spännige Fuder dergleichen Asche vor 18 ggr. und
das zwey-spännige vor 9 ggr. auf der Stelle verkauffet und ge-
kauffet, die Seiffensieder auch dem zur Stadt gehörigen Salpe-
ter-Sieder den Vorrath der verhandelnen Asche anzeigen, die aber
hingegen die vorrathige Asche binnen 4 Wochen von jenen ab-
holen, oder den Seiffensiedern nach Verfließung solcher Zeit
frey stehen soll, ihre Asche dem Landmann oder andern Leuten
zum Dünger oder andern Gebrauch zu überlassen.

VII.

Lebendige
Hecken wer-
den nur an
den Orten
verstatet, wo
keine gute
Salpeter-Er-
de vorhanden Sollen künftig an den Orten, wo gute und tüchtige
Salpeter-Erde vorhanden, keine lebendige Hecken mehr angele-
get, und solche nur an den Orten, wo dergleichen gute Salpe-
ter-Erde nach untersuchter Sache nicht befunden worden, gestat-
tet werden; doch soll alles, was in den Ring-Mauern der
Städte ausgenommen, und auf den Fuß wegen der Keller-Erde
es wie bishero gehalten werden. Es soll aber dieses so wenig von
des Salpeter-Sieders als der Einwohner Beurtheilung ab-
hängen, sondern von dem Geheimen Krieges-Rath von Krug,
und der von ihm dazu bestimmten Commission bey Bereisung der
Dorfer, alwo gute Salpeter-Erde vermuthet wird, mit Zusie-
hung der Departements-Räthe ausfündig gemacht, und den
Krieges- und Domainen-Cammern, zu welchen dergleichen
Dorfer gehören, angezeigt, und sodann darunter gemeinschaft-
lich verfüget werden. Wer nun aber hinsüro, wo dergleichen neue
Weller-Wände angeleget werden können, oder wo noch alte ver-
handen, sich unterfänget, davor um die Höfe, Gärten, Wahren
oder sonsten Mauern, Torfwende, Zäune von Holz, Schilff oder
Rohr, ingleichen Hecken, welches jedoch nicht von lebendigen He-
cken zu verstehen, Stackete, Plancken von Brettern oder Schaak
Wände an statt der vorgeschriebenen Weller-Wände zu machen,
der soll vor jeden Fuß des wider Verbot angefertigten nicht
allein

Die Höfe,
Gärten und
Wahren sol-
len mit Wel-
ler-Wänden
umgeben seyn

allein 12 Groschen Strafe erlegen, sondern noch über dis das gemachte wieder umreißen, und an dessen Stelle eine gehörige Weller-Band zu schlagen schuldig seyn.

VIII.

Weil nun auf diese angeordnete Weise die Salpeter-Sieder der hinlängliche Erde zum Sieden bekommen können, so sollen sie sowol selbst sich dahin beleißigen, als auch auf den Säumungs-Fall von Unserm Geheimen Krieges-Rath von Krug, und unter dessen Direction scharf angehalten werden, daß sie allemal wenigstens einen Schuppen mit Erde in Vorrath haben, dieselbe mit Lauge und andern dienlichen Sachen fleißig begießen, und zu desto besserer Anreißung ein Jahr lang liegen lassen, auch daß sie hinlängliche Schuppen auf ihren Hütten anschaffen; wie dann nicht weniger ieder Salpeter-Sieder jährlich eine gewisse ihm vorzuschreibende Ruthen-Zahl Schlamm-Bände selbst zu machen verbunden seyn soll.

Von den Schuppen der Salpeter-Sieder.

Der Salpeter-Sieder soll jährlich neue Schlamm-Bände machen.

IX.

Was den in vorigen Edicten enthaltenen Punkt der Adeltichen Pacht-Hütten betrifft, und daß dieselben von den Eigenthümern in baulichem Stande erhalten, auch die Süd-Kessel nebst den übrigen Inventarien-Stücken angeschaffet, und jedesmal in Zeiten ausgebessert werden sollen; so werden die Eigenthümer hiermit nochmals auf den Inhalt besagter Edicte aufs neue dahin angewiesen, daß sie nicht nur die Salpeter-Hütten durch nöthige Gebäude und Schuppen in tüchtigen Stand setzen, und darin unterhalten, sondern auch die zur Salpeter-Siederey gehörigen Inventaria an Süd-Läuterungs- und Anschuß-Kesseln, Schlamm- und Laugen-Fässern, Butten, Tubben, und Ob-Fässern anschaffen; hingegen müssen die Salpeter-Sieder die Inventarien-Stücken, so ihnen nach einem zu fertigenden Inventario richtig geliefert, auch so viel an ihnen ist, im guten Stande halten, und nicht muthwillig verderben, sonst sie davor gebührend angesehen werden sollen; Wann aber auch die Inventarien-Stücken dergestalt sich abgenüset, daß sie unbrauchbar worden, so müssen die Eigenthümer, welche die Pacht haben, ungesäumt andere nöthige Stücke an deren Stelle anschaffen, und damit nicht säumen, daß dem Salpeter-Wesen keine Hinderung gemacht werde, widrigenfalls gewärtig seyn, daß der Geheime Krieges-Rath von Krug solche anschaffen, und von dem Pacht-Gelde bezahlen lasse.

Von den Adeltichen Pacht-Hütten.

Die Salpeter-Sieder sollen die Inventarien-Stücken im guten Stande erhalten.

Die Eigenthümer aber han die Stelle der unbrauchbaren andern wieder anschaffen.

Damit auch die Salpeter-Sieder über die gar zu hohe Pacht nicht fernern sich beschweren dürfen, so sollen die Hütten nebst zugehörigen Geräthschaften, mit Zuziehung Unsers Geheimen Krieges-Rath von Krug, oder des von ihm dazu zu deputirenden Commissarii, taxiret, und der taxirte Werth den Eigenthümern

Von der Pacht der Salpeter-Hütten.

mern mit 6 pro Cent statt der bisherigen Pacht von den Salpeter-Siedern verzinst werden; Im Fall aber die Guts-Herrn sich weigern solten, die Hütten-Gebäude, Schuppen und Inventarien-Stücken anzuschaffen und ausbessern zu lassen; So sollen die Salpeter-Sieder auf dergleichen Pacht-Hütten nicht schuldig seyn, die Pacht eher zu entrichten, bis alles in gehörigen Stand gesetzt worden. Wann auch die Nothwendigkeit erfordert, einigeneue Schuppen, deren sowol auf diesen Pacht- als der Salpeter-Sieder eigenen Hütten allemal wenigstens 4 seyn müssen, zu erbauen, sind die Salpeter-Sieder zwar schuldig, die Weller-Wände dazu aufzuschlagen, die Eigenthümer aber müssen selbige mit einem Sparren-Dache überbauen lassen. Ingleichen sind die Salpeter-Sieder gehalten, die bereits ausgemachte, oder noch auszumachende jährliche Pacht jederzeit richtig abzuführen, und wann solches nicht geschieht, soll der Geheime Krieges-Rath von Krug den Eigenthümern die Pacht bezahlen lassen, und selbige den sämigen Salpeter-Siedern bey der Lieferung wieder abziehen. Was diejenigen Hütten anbelanget, welche Unsern Vemtern Pacht zu entrichten haben, sollen die Beamten keinesweges mehr Pacht, als im Anschlage gesetzt, der aber billigmäßig, und nicht zur Verschwerde der Salpeter-Sieder einzurichten, von solchen Hütten fordern; Wann auch in solchen Hütten etwas gebauet oder gebessert werden muß, so werden Wir, im Fall die Salpeter-Sieder solches nicht selbst zu thun schuldig, auf geschene Anzeige deshalb das nöthige Allergnädigst anUnsere Krieges- und Domainen-Cammer verordnen.

Von Erbauung neuer Schuppen.

Die Pacht von den Hütten soll richtig abgeführt werden.

Die Königlich-lichen Amts-Hütten sollen nicht mehr Pacht geben, als im Anschlage enthalten.

X.

Weil der Mangel des Holzes, und der meisten Salpeter-Sieder Unvermögen, solches bey Zeiten anzuschaffen und zum Austrocknen liegen zu lassen, das Sieden gar oft behindert, so soll zum Besten der Salpeter-Sieder an den Orten, woselbst selbige mit Holz feuren müssen, das Holz an den Orten, wo den Jahren nach der Hau trifft, zum nähsten angewiesen, und die Forst-Bedienten dahin angewiesen werden, den Salpeter-Siedern auf Vorzeigung eines von dem Geheimen Krieges-Rath von Krug, oder der gesetzten Commission unterschriebenen, und mit dem Salpeter-Siegel bedruckten Scheins, so viel Holz als verlangt, gegen Forstmäßige Bezahlung abfolgen zu lassen. Es soll auch, wann die Salpeter-Commission erweislich gemacht, daß währenden Contracts der Holz- oder Kohlen-Preis in Unsern Forsten oder Kohlen-Bergwercken gesteigert worden, bey alljährlicher Ablieferung des Salpeters eine Balance gefertiget werden, wie viel der Centner Salpeter höher zu stehen kommet, wann er allenfalls mit dergleichen höher gesteigertem Holze und Kohlen

Vom Holz zum Salpeter-Sieden.

Auf was Weise die Forst-Bedienten das Holz dazu verabfolgen lassen sollen.

Kohlen aus Unfern Forsten gesotten worden, und dem Directori dieserhalb dem Befinden nach billigmäßige Vergütung geschehen. Was aber die Adlichen und andere Eingeseffene betrifft, so sollen selbige der Salpeter-Commission ihr zu verkaufendes Brennholz um eben den Preis, als andere geben wollen, vorzüglich überlassen. Wegen des aus Unfern Forsten verabfolgeten Holzes muß die Bezahlung von halben Jahren zu halben Jahren dergestalt geschehen, daß 14. Tage vor Eintritt des Quartals Crucis, und des von Reminiscere ieder schuldig gebliebene Salpeter-Sieder dem Forst-Bedienten richtigen Abtrag leiste; In Entschung dessen aber soll nach Ablauf 8 Tagen nach solcher Zahlungs-Zeit die Salpeter-Commission der Execution gewärtig seyn und verbindlich verbleiben; Wie es dann in Ansehung der gelieferten Stein-Kohlen und derselben Bezahlung auf eben diesen Fuß zu halten ist.

XI.

Unsere bey dem Salpeter-Wesen würcklich bestellte Bedienten, wie auch die Salpeter-Sieder, sollen gleichwie bisher, also noch ferner von Zoll-Fehr- und Brücken-Gelde, Contribution, Einquartirung und Servis, jedoch nur auf den Fall, wann sie keine eigene Häuser in den Städten, oder keine Contribuabile Stücken auf dem Lande besitzen, befreyet seyn; was aber das Salz-Regale betrifft, so sollen dieselben nach Unserer Verordnung vom 3. April 1731. gleich den Salz-Siedern in den Salz-Städten vor jede Person 1 Gr. 6 Pf. jährlich geben, und soll nach der Verordnung vom 17. Junii 1732. bey jeder Salpeter-Hütte die Salz-Consumtion auf 4 Personen fest gesetzt, und folglich von ieder Hütte jährlich dieserhalb sechs Groschen erlegt werden. In so ferne auch der Geheime Krieges-Rath von Krug ein oder andere Salpeter-Sieder-Familien aus fremden Landen in unsere mit Salpeter-Hütten versehene Städte zu ziehen Mittel finden sollte; So lassen Wir zu Erleichterung dieses Vorhabens geschehen, daß dergleichen fremden Salpeter-Siedern auf jede Familie statt der Accise-Freyheit jährlich 4 Rthlr. zur Competenz aus der Accise-Casse des Orts gegen Abtution bezahlet, und in den Accise-Rechnungen ohne weitere Special-Ordre zur Ausgabe gebracht, dieses auch im Nagdeburgischen bey den auf dem Lande befindlichen Salpeter-Hütten, in Ansehung dergleichen fremden Salpeter-Sieder, mit der Land-Accise so gehalten werde; Hingegen müssen sothane Salpeter-Sieder alle ihre Consumtabilia baar und Tarif-mäßig versteuern. Ubrigens wird ihnen verstatet, ihr Vieh, welches aber nicht überflüssig, sondern nur bis auf 4 Pferde, 2 Kühe, 4 Schweine, und etwa 10 Schaafe sich erstrecken muß, zugleich auf die gemeine Weide und Acker zu treiben: So sollen auch den Salpeter-Hütten, so von

Von Befreyung der Salpeter-Bedienten.

Wegen der ins Land zu ziehenden fremden Salpeter-Familien.

Von der Anzahl des Viehes.

Es sollen in
den Acker in
Pacht über-
lassen wer-
den.

undenklichen Jahren her zum Unterhalt ihres Gepannes und Viehes, auch zur Wirthschaft, Pacht-Aecker inne gehabt, solche, wann es Kirchen- und Pfarr-Aecker sind, so zur Verpachtung ausgethan werden, wann sie das, was ein ander giebet, bezahlen wollen, wieder gegeben, andere auch, so deren benöthiget, dergleichen Aecker vor eben die Pacht, so selbige tragen, zugeleget werden. Wann auch sonst die Beamten und Unterthanen zu Schlagung der nöthigen Erd-Bände und Plane die hierzu bequemen angrenzenden Plätze an Höfen, Aeckern oder Wiesen und Gärten gegen Land-übliche Bezahlung den Salpeter-Siedern überlassen wollen, oder solches sonder augenscheinlichen Schaden thun können, haben die Krieges- und Domainen-Cammern die Sache nicht schwerer, sondern um so mehr leicht zu machen, weil die möglich zu machende Erweiterung der Hütten Unserer Allergnädigsten Absicht gemäß, und der Geheimen Krieges-Rath von Krug solche mit den Krieges- und Domainen-Cammern einzurichten bereits angewiesen ist.

XII.

Wegen der
ihnen hierzu
gebenden
Fuhren.

Weil auch das Salpeter-Wesen und die Salpeter-Hütten ohne hinlängliche Fuhren nicht bestritten werden können, so muß denenselben, so viel es ohne Schaden der Unterthanen geschehen kan, nothwendig auch mit Fuhren vom Lande zu Hülfe gekommen werden, nur die sehr schlimmen Wege wie auch die Erndte- und Saat-Zeit davon ausgenommen, und den Unterthanen, welche nach der Reihe fahren, vor jede Meile mit 4 Pferden wenigstens 1 Rthlr. vor jede Abfuhr baar bezahlet, diese Fuhren aber zu keinem andern Behuf, als Erde zu fahren, verlanget werden, es sey dann, daß die Unterthanen solches freywillig, und um etwas zu verdienen thun wolten; woben sich von selbst versteht, daß wann die Erde nicht gar weit zu holen, der Preis der Fuhren auch darnach eingerichtet, und mit den Unterthanen so gut als möglich behandelt werden müsse.

XIII.

Was vor
Holz zum
Bau neuer
Salpeter-
Hütten ver-
absolget wer-
den soll.

Zu den ferner neu anzulegenden Salpeter-Hütten, auch wann etwa Hütten ohne Verschulden der Sieder wider Verhoffen abtrennen, soll das benöthigte freye Bau-Holz, und zwar auf jeden dergleichen Salpeter-Sieder, zur Hütte zehn Stück starke Eichen unentgeltlich gereicht werden, welche die Krieges- und Domainen-Cammern auf des Geheimen Krieges-Raths von Krug Atrest ohne fernere Anfrage, wo aber dergleichen Holz nicht vorhanden, an statt der zehn Eichen zwanzig Stück Fichten oder Tannen anzuweisen haben; Jedoch hat derselbe dahin zu sehen, daß die Salpeter-Sieder dieses Holz zur würcklichen Aufbaung der neuen und abgebrannten Hütten verwenden, und nicht etwa

etwa verkaufen, widrigenfalls die Verantwortung von ihm gefordert werden soll. Wie dann, wann eine neue Hütte gebauet, oder die alten ausgebessert werden müssen, die Salpeter-Commission solches der Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen, welche einen Bau-Inspector dahin senden, einen Anschlag machen lassen, und eine Nachweisung, was für Holz dazu nöthig, einschicken, und darüber die Genehmhaltung und Anweisung bey Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio einholen muß; iedoch daß dergleichen Untersuchung und Bericht-Erstattung nach geschehener Anzeige längstens in 4 Wochen ausgefertiget, und bey Vermeidung schwerer Verantwortung darauf Bescheid ertheilet werde.

XIV.

Alle Salpeter-Sieder und deren Kinder sollen nach ihrer in dem Protocoll geschehenen Angelobung und kraft dieses verbunden seyn, auf den Hütten beständig zu bleiben, selbige keinesweges zu verlassen, noch in fremder Herren Dienst sich zu begeben; Und wie sie daher ihre Kinder blos zu Erlernung des Salpeter-Siedens erziehen und treulich unterrichten müssen, also soll ihnen auch, wann sie einen Sohn oder Knecht hierzu tüchtig angelehret haben, welche eine Hütte in Unsern Landen antreten würden, dafür jedesmal zehn Rthlr. zur Belohnung, und dem neuen Anfänger, wann er sich sonst ausser diesem helfen kan, eben so viel aus der Krieges- oder derjenigen Casse, woraus Wir den Salpeter bezahlen lassen, gereicht werden. Und da Wir nur erst unterm 2. Febr. a. c. alle von fremden Orten in Unser Land kommende, und sich darin niederlassende fremde Familien gegen alle Werbung und Enrollirung kräftig zu schützen befohlen, so soll auch dieses den von fremden Orten sich in Unsere Lande einfindenden und herein zu ziehenden Salpeter-Siedern und derselben Angehörigen insonderheit zu statten kommen, und selbige dieserhalb nicht das geringste überall zu besorgen haben.

Die Sieder sollen auf ihren Hütten bleiben, und ihre Kinder zum Salpeter-Wesen anführen, auch dagegen ein Douceur zu genieffen haben.

XV.

Die Salpeter-Sieder sollen ihr Spann-Werck zu keinen anderen Diensten gebrauchen, und dadurch ihr Sieden versäumen, oder lässig treiben, welches ihnen hiermit bey Gefängnis-Strafe verboten, auch einem jeden Unterthan bey Strafe anbefohlen wird, durch die Salpeter-Sieder keine Fuhren, es sey vor baar Geld, oder wie es Nahmen haben möge, thun zu lassen, sondern vielmehr Acht zu haben, daß die Salpeter-Sieder selbst nicht in fremde Lande fahren, und bey solcher Gelegenheit einigen Salpeter mit sich nehmen, und Unsern Salpeter-Magazinen heimlich entwenden; Wann aber jemand dergleichen gewahr werden möchte, soll er es sofort gehörigen Orts anzeigen.

Wen der Sieder Spann-Werck und Fuhren.

D

XVI.

Von Abfieserung tüchtig und reinen Salpeters.

Aller und ieder fallender Salpeter soll tüchtig und rein geläutert, von den Siedern sogleich nach Vollendung eines Suds um den gesetzten Preis, jedoch nach Abzug des Uns davon zustehenden Zehenden und der gewöhnlichen Provision, an Unser Salpeter-Magazin in Magdeburg, von den Salpeter-Siedern aber im Mansfeldischen und Saal-Creyse, auch aus dem Halberstädtischen, an Unsere Factorey nach Rothenburg allezeit richtig geliefert werden.

Und wird der Verkauf gänzlich verboten, auch soll auf alle Unterschleiffe genau acht gegeben werden.

Damit nun so wenig von Unsern Salpeter-Siedern selbst noch deren Kindern und Gesinde, als auch andern, dieserhalb Unterschleiffe geschehen mögen, so wird insonderheit den Doctoribus Medicinæ, Apothekern, Materialisten, dem Wärsen-Hause in Halle, auch sämtlichen Kaufleuten hiermit bey zwey hundert Rthlr. Fiscalischer Strafe untersaget, weder Salpeter, noch starcke Lauge, noch auch Salpeter so in der Siedung nicht gerathen zu seyn vorgegeben wird, von den in Unsern Landen befindlichen Salpeter-Siedern selbst noch deren Kindern und Gesinde zu kaufen. Wie Wir dann den Magisträten, Zoll- und Accise-Bedienten, Thor-Schreibern, Visitatoren, Policen- und Land-Reutern, und überhaupt allen Unsern Unterthanen ernstlich anbehehlen, genau acht zu haben, daß weder Salpeter noch starcke Lauge durch die Stadt-Thore practiciret, noch von Unsern Hütten weggehohlet werde. Zu solchem Ende sollen aller Einpassirenden, auch Unserer eigenen Salpeter-Sieder Körbe, Säcke, Fässer, Boutheillen, Legel, oder andere verdächtige Gefässe, ingleichen Wagen, Karren, Mantel- oder Oyer-Säcke auf Pferden wohl visitiret, auch auf den Land-Strassen bey verdächtig scheinenden Fuhrleuten und Fußgängern dergleichen Visitation vorgenommen, und auf den Betretungs-Fall sofort Unserer ictigen Administration angezeigt werden; Da dann alles Verbotene confisciret, ein Drittheil davon dem Anmelder, die andern beyden Drittheile zur Verwendung auf Unser Salpeter-Werck gegeben, Unsere Salpeter-Sieder aber, wann von ihnen die Unterschleiffe herrühren, ohne alle Gnade mit drey monatlicher Festungs-Arbeit bestraffet werden sollen. Wäre aber die Denunciation einer Defraudation von grossem Gewichte, so sollen dem Denuncianten über diesen Drittheil der Strafe noch zehn Rthlr. zur Ergeltlichkeit gereicht, auch sein Nahme verschwiegen werden; Gestalt Wir zu Annehmung derer, welche durch Uebertretung Unserer Befehle dergleichen Strafe verdienet haben, hinlängliche Ordre stellen wollen. Wann auch Unsere Salpeter-Direction von den Apothekern und Materialisten, so Salpeter

Von Bestrafung der Salpeter-Sieder.

peter führen, Nachweisung und Atteste verlangte, daß sie den Salpeter, so sie führen, von fremden Orten kommen lassen, soll ihr solches nicht versaget, sondern vielmehr diejenigen Salpeter-Händler, welche solches abschlagen, vor verdächtig gehalten, und dem Befinden nach fiscaliter bestraffet werden.

XVII.

Damit nun alle sowol in vorhergegangenen, als insonderheit diesem gegenwärtigen Salpeter-Edict enthaltene Puncte desto besser zur Ausübung gebracht, allen Unterschleiffen vorgebeuget, und die Verbrecher gebührend bestraffet werden mögen; So soll unser Geheimen Krieges-Rath von Krug und die gefestete Commission hiermit bevollmächtigt seyn, so bald zur Untersuchung genugsamer Grund sich findet, alsdann die Uebertreter ohne Unterscheid nach Inhalt Unserer unterm 23ten Junii und 26ten Septembr. 1727. ergangenen Verordnungen vorzuladen, selbige ad Protocollum zu vernehmen, mit ihrer Vertheidigung kürlich zu hören, die geführten und völlig instruirten Acta und Protocolla bey Unserer aus den Magdeburgischen und Halberstädtischen Regierungs- und Cammer-Collegiis besonders angeordneten immerwährenden Deputation zu überreichen, da dann dieselbe nach reiffer Erwegung einen rechtmäßigen Schluß abzufassen, und solchen nach Befinden, wann es nöthig, mit einem Acten-mäßigen Bericht zu Unserer allergnädigsten Entscheidung einzusenden hat, worauf Wir nach Beschaffenheit Unsere Entschliessung ertheilen, auch die Strafe bestimmen werden, welche vorgemeldeter massen, nach Abzug des Denuncianten Antheils, bey der Salpeter-Casse richtig berechnet werden soll. Wie dann alle Fiscalische Bedienten hiermit dahin angewiesen werden, nicht nur dergleichen Uebertreter, sondern alle bey dem Salpeter-Wesen vorgehende Ausschweifungen und Unordnungen sowol der Salpeter-Sieder und derselben Leute, als der dabey eingesetzten Unterthanen, fleißiger als bisher Amts- und Pflichten halben von selbst zu bemerken, davon an die Salpeter-Direction Anzeige zu thun, damit allen sich sonst unwissend einschleichenden Unordnungen und von beyden Theilen eingebrachten Beschwerden geschwinde abgeholfen werden könne, auch von den Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern gewissen Beystand zu gewärtigen.

Wie bey geschickten Unterschleiffen die Untersuchung geschehen soll.

Damit auch von den Fiscalen keine unnöthige Untersuchungen und Fiscalische Proceße, zu Bedruckung Unserer Unterthanen, angestellt werden mögen, so sollen dieselben gehalten seyn allezeit zuvor Unserm Geheimen Krieges-Rath von Krug von der Sachen Beschaffenheit gründliche Nachricht zu geben, und von ihm weitere Verhaltungs-Masse zu erwarten. Hernach müssen die

Wie weit der Fiscal bey der Untersuchung sehen soll.

Die von dem Fiscal in-
struirten Acta
sollen an die
Cammern der
Provincien
eingesandt
werden.

Die von diesen Fiscalen gehaltenen Acta und Protocolla nach vösliger Instruirung an die Magdeburgische oder Halberstädtische Krieges- und Domainen-Cammer, und deren hierzu gesetzte Deputation überschicket, und darüber Verordnung oder Bescheid mit Zuziehung eines Deputirten von dem Geheimen Krieges-Rath von Krug abgefasset, oder auch an Uns zur allergnädigsten Entscheidung allerunterthänigster Bericht abgestattet werden.

Wenn die
Deputationen
eines Schlus-
ses halben
nicht eins
werden können,
so sollen die
Acta an das
General-Di-
rectorium
zum Spruch
eingesendet
werden.

Ob nun wol durch die hierin vorgeschriebene Art alle Unordnungen bey dem Salpeter-Wesens in der Kürze abgestellt werden können, Wir auch das allergnädigste Vertrauen zu Unserm Geheimen Krieges-Rath von Krug haben, er werde alles dergestalt überlegen und veranstalten, wie es Unserm höchsten Interesse in Vermehrung und Verbesserung des Salpeter-Wesens zuträglich sey; So lassen wir dennoch geschehen, wann die Deputation in Abfassung der Schlüsse mit dem Geheimen Krieges-Rath v. Krug nicht einig werden kan, daß sodann beyde Theile, ieder besonders, an Unser General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium ihren Pflicht-mäßigen Bericht zu Unserer höchsten Entscheidung abfatten mögen.

XVIII.

Von der
Jurisdiction
über die Sal-
peter-Sieder.

Damit auch übrigens die Unter-Gerichts-Obrigkeiten die Salpeter-Sieder mit Gerichts-Sportuln und Geld-Strafen nicht ausfaugen, noch durch unzeitige Gefängnisse sie am Sieden behindern, folglich Unserm Interesse dadurch Schaden zufügen mögen, auch der Gerichtsbarkeit halben kein Streit sich erzeigne; So wollen Wir allergnädigst, daß die völlige Gerichtsbarkeit über die Salpeter-Sieder zwar nach dem Rescript vom 21. Martii 1736. und dem letztern Contract dem Geheimen Krieges-Rath v. Krug und seinen dazu bestellten Deputirten verbleiben, auch ihm darunter von keinen Obrigkeiten noch Gericht Eintrag geschehen, er selbst aber auch gehalten seyn solle, geschwinde und gute Gerechtigkeit, sowol wann Unterthanen über Zundthigungen der Salpeter-Sieder gegründet klagen solten, zu leisten, als auch wann sonst Streit unter den Salpeter-Siedern selbst, oder wegen des Salpeter-Wesens entstehen sollte. Damit aber diese Ueberlassung der Gerichtsbarkeit sich nicht zur Ungebühr und zu weit ausdähne, oder fals ein oder ander Theil darüber, und über Ausschweifungen, oder über die Urtheile sich zu beschweren Ursache zu haben vermenneht, so sollen dergleichen Klagen bey Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio eingesandt, Acta der ersten Instantz abgefordert, der Krieges- und Domainen-Cammern Bericht darüber verlanget, eine schlüssige Entscheidung, mit Vorbehalt, sich an den 2c. v. Krug oder dessen Administration, fals von selbigen zur Ungebühr
ge

gehandelt worden, rechtlich zu erholen, alsofort verfügt werden; Ausser dem aber, und wann die Sache das Salpeter-Wesens selbst nicht betrifft, soll den Obrigkeiten, unter welchen die Salpeter-Hütten gelegen, die Gerichtsbarkeit über die Salpeter-Sieder sowol in Bürgerlichen als Peinlichen Sachen verbleiben, jedoch, wann wider die Salpeter-Sieder mit Personal-Arrest zu verfahren, welches doch nicht leicht zu verhängen, sondern nur alsdann, wann die Salpeter-Sieder ein solches Verbrechen begangen, das mit der Haft den Rechten nach zu verfahren, oder dieselben sonst zur Flucht verdächtig sind, welchenfalls jedoch sofort der Krieges- und Domänen-Cammer und dem Geheimen Krieges-Rath von Krug Nachricht gegeben werden soll, damit wegen des Salpeter-Siedens das nöthige könne veranstatlet werden.

Ausser den das Salpeter-Wesens nicht betreffenden Sachen, bleibt die Jurisdiction über die Salpeter-Sieder der ordentlichen Obrigkeit.

Fals aber die Obrigkeiten die Salpeter-Sieder mit übermäßigen Sporteln übersetzen, oder mit unnöthigen Processen erzmüden, oder gar mit Geld-Strafen auszusaugen suchen möchten, sollen die Salpeter-Sieder dieserhalb bey dem Geheimen Krieges-Rath von Krug, welcher hierzu einen geschickten und besonders auf die Justitz zu verpflichtenden Gerichtshalter zu bestellen hat, sich melden, welcher solches der Deputation anzeigen, und diese sodann verordnen wird, daß der Obrigkeit Ziel und Maas gesetzt, und alles nach der Process-Ordnung, und nach Recht und Billigkeit eingerichtet werde. Es soll aber keinem Salpeter-Sieder verstatlet noch zugelassen werden, andere Leute ausser denenjenigen, so zum Sieden gebraucht werden, in den Hütten aufzunehmen, zu beherbergen, oder Aufenthalt zu verstatten, sondern solche von der ordentlichen Obrigkeit iederzeit von den Hütten weggeschafft werden.

Und sollen von ihr mit übermäßigen Sporteln nicht belegt, oder mit Geld-Strafen ruiniert werden.

Die Salpeter-Sieder sollen keine als zum Sieden nöthige Leute bey sich aufnehmen.

XIX.

Auf daß wir aber desto mehr von Besolz und Haltung dieses Edictalischen Salpeter-Reglements, und der darin zum Zweck gesetzten Beförderung und Vermehrung des in Unserm Dienst so nöthigen und ersprieslichen Salpeter-Wesens versichert und beständig vergewisser seyn mögen; So ordnen und befehlen Wir hiermit so gnädig als ernstlich, daß die Land-Räthe die in ihren Creysen belegenen Salpeter-Hütten, die Steuer-Räthe aber die in den Städten ihrer besondern Aufsicht befindlichen alljährlich einmal mit bereisen, auf das Salpeter-Wesen überhaupt mit Aht geben, insonderheit aber bey ihrer Anwesenheit wohl untersuchen, ob die den Städten und Dörfern wieder herzustellen obgelegenen, und nach den von der Administration bey den Krieges- und Domänen-Cammern eingereichten Verzeichnissen wieder anzubauenden Weller-Bände mit Ausgang dieses Jahres

Daß die Land- und Steuer-Räthe die Salpeter-Hütten jährlich einmal bereisen sollen.

res wieder verhanden, und von den Eigenthümern wieder angefertigt worden; Widrigensals, und da solches letztere nicht geschehen, sollen sie die Derter aufschreiben, solche bey den Krieges- und Domainen-Cammern anzeigen, diese aber von den saumseligen Eigenthümern vor jede Ruthen der fehlenden Weller-Bände 4 Egr. Strafe abfordern, beytreiben, selbige bey der Renthey in Empfang bringen, und zu Unserer fernern Verordnung daselbst aufbehalten lassen, zu dem Ende auch mit Ablauf dieses Jahres davon an Unser General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium berichten, und den Extract der eingekommenen Strafe einsenden.

XX.

Das die Ruthen Zahl der eingegangenen Weller-Bände mit denen vor Publication dieses Edicts neu aufgebaueten nicht compensiret werden soll.

Bei dieser Wiederherstellung der eingegangenen Weller-Bände ist ferner in Acht zu nehmen, daß den Eigenthümern, wo vormalis Weller-Bände gestanden, und von der Salpeter-Administration oder den Salpeter-Siedern nachgewiesen werden können, die Ausflüchte, daß anderweitig welche auf andern Stellen angesetzt, durchaus nicht gelten, sondern die Ruthen-Zahl der eingegangenen Weller-Bände, wo nicht auf denselbigen Stellen, da sie gestanden, doch nicht weit davon wieder angeleget, und also mit den vor Publication dieses Edicts von neuen sonst wieder etwa aufgebaueten Weller-Bänden keinesweges gegen einander aufgehoben werden sollen.

Wir befehlen demnach Unseren Magdeburgischen und Halberstädtischen Regierungen, auch Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch allen und ieden Gerichts-Obrigkeiten, Magisträten und Beamten hiermit allergnädigt, sich hiernach allergehorsamst zu achten, und solches zu thun allen ihren Untergebenen nachdrücklich aufzugeben, auch was sie zu Beförderung Unsers bey dem Salpeter-Wesen waltenden Regalis beyzutragen diensam erachten, nach aller Möglichkeit und ihren Pflichten zu bewerkstelligen, auch Unserer Administration, deren Membra besonders nächstens bekannt gemacht werden sollen, und welche zu ihrer Obliegenheit hiemit ebenfals nachdrücklich angewiesen wird, alle hülffliche Hand und Beystand zu leisten: Im Fall auch einige sich gelistigen lassen sollten, Unseren hierin gemachten Anordnungen ungehorsamlich zuwider zu handeln, so werden wir auf Anzeige der Krieges- und Domainen-Cammern und der Salpeter-Direction die benöthigte militairische Hülfe geben, und des halb an die der Orten liegenden Regimenter gehörige Ordre stellen, damit die Uebertreter angehalten werden können, das etwa gegen Unser Verbot geschehene wieder in den vorigen Stand zu setzen.

Wor-

Wornach sich also jedermänniglich, welche es buchstäblichen Sinnes nach, oder sonst auf einige Weise angehet, genau zu achten, und vor unausbleiblicher Strafe und Schaden zu hüten hat. Damit auch dieses Edict zu jedermanns Wissenschaft gelange, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so soll dasselbe nicht allein überall an öffentlichen Orten gewöhnlicher massen publiciret und angeschlagen, sondern auch alle Jahr einmal nach der geendigten Vormittags-Predigt bey annoch versammleter Gemeine von Wort zu Wort bey Vermeidung Fiscalischer Strafe, wann es unterlassen würde, abgelesen werden. Urfundlich haben Wir dieses Edict Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 10ten Martii 1746.

Eriderich.



A. D. v. Biereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall. A. L. v. Blumenthal.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and appears to be in a historical German script, possibly a form of Gothic or Fraktur. It is oriented upside down relative to the page's binding.

Handwritten text, possibly a signature or a specific heading, written in a decorative Gothic script.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or a reference number, written in a small, cursive script.



Kg 4227
II 2°

Retro V

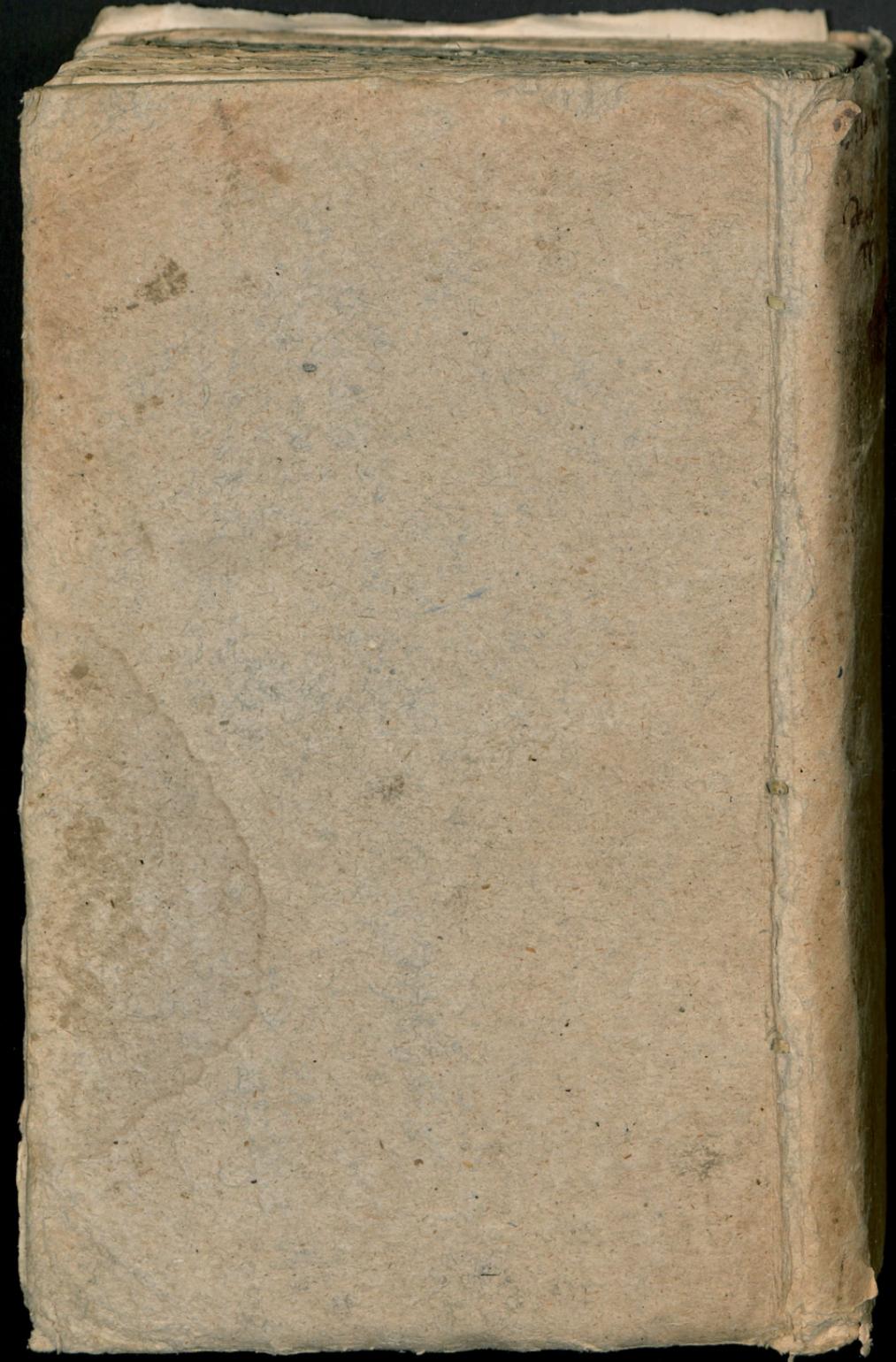
(II)

ULB Halle 3
003 342 123


(p) 5b.

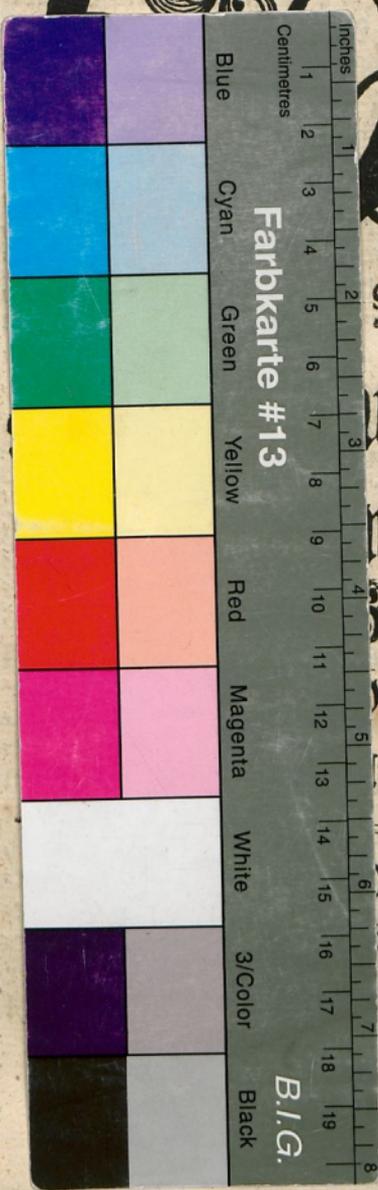
mt





Erneuertes und Vermehrtes

Salpeter



Vor das
 im Magdeburg,
 Antzum Salberstadt
 Brasschaft Mansfeld
 burgischer Hoheit.
 lin, den 10. Martii 1746.

Magdeburg,
 berecht Faber, Kön. Preuss. priv. Buchdr.